

Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Niedersachsen

Juni 2014

Präambel:

“Die Landesarbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Frauenbüros ist ein Zusammenschluss von hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlich kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

Sie ist eine frauenpolitische Kraft in Niedersachsen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft ist durch Meinungs- und Willensäußerungen bei Entscheidungen und bei Meinungsbildungsprozessen präsent. Der Vorstand hat die Aufgabe, aktiv in Prozesse einzugreifen bzw. diese voranzubringen.”

- 1 Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Niedersachsens bilden eine Landesarbeitsgemeinschaft (*lag*).
- 2 Mitglied der *lag* kann jede Gleichstellungsbeauftragte einer niedersächsischen Gebietskörperschaft werden, unabhängig davon, in welcher Form der Rat oder Kreistag bzw. die Verwaltung das Frauenbüro eingerichtet hat, durch Abgabe einer Beitrittserklärung.
- 3 Die *lag* ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder stimmberechtigt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle gem. § 8 und § 9 NKomVG hauptamtlich tätigen vom Rat oder Kreistag in ihr Amt berufenen bzw. zu berufenden Gleichstellungsbeauftragten. Die stimmberechtigte Gleichstellungsbeauftragte kann ihre Vertreterin beauftragen.
- 4 Ausschluss aus der *lag*:

Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Geschäftsordnung. Gleichstellungsbeauftragte, die der Geschäftsordnung zuwider handeln und der *lag* dadurch Schaden zufügen, können aus der *lag* ausgeschlossen werden.
- 5 Die *lag* hat folgende Aufgaben:
 - 5.1 Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Angehörigen der *lag*;
 - 5.2 Bestätigung der Vorstandsmitglieder
 - 5.3 Abwahl von Vorstandsmitgliedern nach 7.2;
 - 5.4 Kontakte und Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden. Dar-

über hinaus hält die *lag* Kontakte u. a. zu Parteien, Frauengruppen, Gewerkschaften, Kirchen und Gleichstellungsbeauftragten anderer Institutionen;

5.5 Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Frauenministerium sowie anderen Landesarbeitsgemeinschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsstellen/ Frauenbüros, den Landtagsfraktionen und anderen Ministerien;

5.6 Abgabe von Stellungnahmen zu Fragen und Problemen, die die Aufgabe der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten betreffen und/oder von frauenpolitisch grundsätzlicher Bedeutung sind.

5.7 Ausschluss von Kolleginnen nach 4 und 8.

6 Die *lag* tritt zweimal jährlich zur Landeskonzferenz zusammen. Die Landeskonzferenz trifft Beschlüsse nach Punkt 5.2, 5.3, 5.7 und 10.2 der Geschäftsordnung.

Sie nimmt die inhaltliche Schwerpunktsetzung der *lag* vor und fällt Grundsatzentscheidungen.

7 Die Beschlüsse der *lag* werden durch einen Vorstand und eine Geschäftsführerin umgesetzt. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus einer Vertreterin aus jeder der fünf Regionalkonzferenzen und Stellvertreterinnen derselben. Die Regionalkonzferenzen wählen ihre Vertreterin im Vorstand sowie deren Stellvertreterin. Die Geschäftsführerin wird über den „Verein zur Förderung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros in Niedersachsen e.V.“ beschäftigt und in Abstimmung mit dem Vorstand ausgewählt. Der Vorstand wird von der Landeskonzferenz bestätigt.

Die Vorstandsmitglieder werden für mindestens ein Jahr gewählt.

Eine Verlängerung der Entsendung bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Regionalkonzferenz.

7.1 Bei den Vorstandsmitgliedern sind die infrastrukturellen und persönlichen Voraussetzungen zur Übernahme dieser Aufgaben gegeben. Der Vorstand trifft sich mindestens viermal jährlich mit der Geschäftsführung, den Koordinatorinnen und den Delegierten. Die Geschäftsführung organisiert die Treffen in Absprache. Die Sitzungen werden protokolliert. Ergebnisprotokolle der Treffen werden von den Koordinatorinnen in ihren Regionalgruppen verteilt.

7.2 Vorstandsmitglieder, die der Geschäftsordnung zuwider handeln und der *lag* dadurch Schaden zufügen, können durch die Landeskonzferenz abgewählt werden.

8 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 8.1 Der Vorstand begleitet und setzt Ziele für die Arbeit der Geschäftsführerin, Er schließt einen Vertrag mit dem Trägerverein zur Detailregelung ab.
- 8.2 Der Vorstand setzt die inhaltlichen und strategischen Ziele für die Arbeit der Geschäftsführerin, stimmt die Termine ab und koordiniert die Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführerin und Vorstand. Für eine optimale Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Vorstand übernehmen die Vorstandsfrauen thematische Zuständigkeiten aus dem Aufgabengebiet der *lag*.
- 8.3 Der Vorstand setzt sich für eine Erhöhung der Landesmittel ein und sucht zusätzlich nach weiteren Einnahmequellen um eine auskömmliche Finanzierung der Geschäftsführerin sicher zu stellen.
- 8.4 Der Vorstand tauscht sich regelmäßig mit der Geschäftsführerin aus, dazu gehören u.a. regelmäßige Treffen und E-Mail Kontakte
- 8.5 Der Vorstand unterstützt die Durchführung der Landeskongressen.
- 8.6 Dem Vorstand allein obliegt die Veröffentlichung der beschlossenen Anträge.
- 8.7 Der Vorstand ist alleiniger Ansprechpartner für die unter Punkt 5.4 und 5.5 genannten Verbände, Institutionen und Einrichtungen auf Landesebene, es sei denn, dass hierfür gemäß Punkt 9 Vertreterinnen entsandt sind. Sämtliche Informationen, die an diese weitergegeben werden sollen, werden an den Vorstand weitergeleitet. Unberührt hiervon bleibt die Regelung eigener Angelegenheiten der einzelnen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Gremium aus, erlischt deren Vertretung in anderen Verbänden für die *lag*, mit Ausnahme einer Entsendung gemäß Punkt 9.
- 8.8 Der Vorstand gibt Stellungnahmen und Presseerklärungen ab. Er unterrichtet die Mitglieder der *lag* über die Stellungnahmen und Presseerklärungen.
- 8.9 Die Mitarbeit im Vorstand schließt eine Tätigkeit als Geschäftsführerin aus.
- 8.10 Der Vorstand kann in dringenden Fällen Eilentscheidungen ohne Beschluss der Landeskongressen fassen. Über die getroffenen Eilentscheidungen wird bei der folgenden Landeskongressen berichtet.
- 8.11 Die Geschäftsführung regelt in Abstimmung mit dem Vorstand eigenständig die laufenden Geschäfte der *lag* und ist alleinige Vertretung der *lag* gegenüber Dritten. Sie vertritt die *lag* rechtskräftig nach außen. Aus dem Vorstand wird eine Person als ihre Vertretung schriftlich benannt.

- 9 Die Delegierten für die *lag* in Gremien und Verbänden werden vom Vorstand entsandt. Sie berichten regelmäßig (7.1).
- 10 Die Koordinatorinnen
 - 10.1 Die *lag* bildet Regionalgruppen auf der Ebene der ehemaligen Regierungsbezirke, wobei der Regierungsbezirk Weser-Ems in Nord und Süd aufgeteilt wird. Die Regionalgruppen tagen möglichst zweimal jährlich.
 - 10.2 Die Landeskonzferenz wählt auf Vorschlag der Regionalgruppen je zwei Koordinatorinnen für eine Regionalgruppe sowie eine Vertreterin und deren Stellvertreterin für den Vorstand.
 - 10.3 Aufgaben der Koordinatorinnen sind, jeweils der Dringlichkeit angemessen, die Vermittlung regionaler Themen und Beschlüsse auf Landesebene, die Organisation des Informationsflusses zwischen Landeskonzferenzen, Regionalkonzferenzen und Vorstand.
- 11 Die Mitglieder der *lag* bilden auf Wunsch auf Regionalgruppenebene oder landesweit Arbeitsgemeinschaften zu einzelnen Themen. Die Arbeitsgemeinschaften sind offen für alle interessierten Mitglieder der *lag*. Sie erarbeiten Materialien, Grundsatzpapiere und Stellungnahmen zu einzelnen Themen und vertreten diese gemeinsam mit dem Vorstand nach außen. Ihre Arbeitsergebnisse leiten sie an die Koordinatorinnen und den Vorstand weiter.